

Mandanteninformation

Aktuelle Informationen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht (Dezember 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten Sie nachfolgend vor Beginn des neuen Jahres über einige aktuelle Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht informieren.

Sowohl durch das im Vorjahr bereits verabschiedete Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements als auch durch das Jahressteuergesetz 2009 werden ab dem kommenden Jahr von Ihnen neue Regelungen zu beachten sein. Die Möglichkeit des Spendenabzuges wird durch die Einführung der Abgeltungssteuer in bestimmten Fällen eine Einschränkung erfahren. Nachfolgend haben wir für Sie die einzelnen Regelungen und Sachverhalte zu Ihrer Information zusammengestellt.

1. Spendenrecht

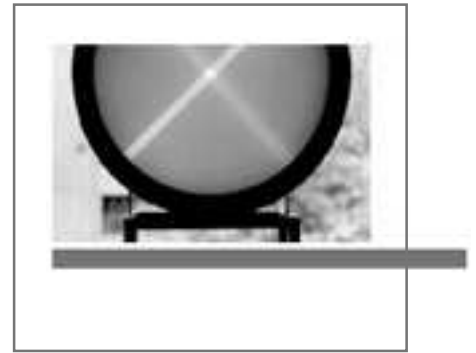
a) Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Durch das im Oktober des Vorjahres verabschiedete Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind neben der Neufassung der gemeinnützigen Zwecke auch Änderungen im Spendenrecht vorgenommen worden. Diese Änderungen erfordern

eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen.

Aufgrund der rückwirkenden Änderung im Spendenrecht läßt die Finanzverwaltung bis zum 31. Dezember 2008 die Anwendung der bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen zu.

Ab dem 01. Januar 2009 sind zwingend die neuen verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen anzuwenden. Dies gilt für alle ab dem 01. Januar 2009 ausgestellten Bescheinigungen unab-



hängig vom Zeitpunkt des Spendenzuflusses.

In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir die für Sie anzuwendenden Muster beigelegt. Wir werden Ihnen auch über unsere homepage www.neumann-schmeer.de die Muster in elektronischer Fassung für MS Word zur Verfügung stellen.

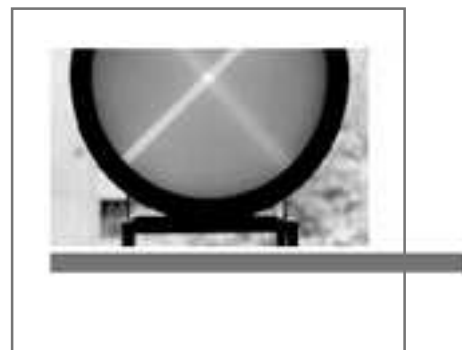
b) Spendenabzug unter Beachtung der Abgeltungssteuer ab 2009

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist für Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die Abgeltungssteuer eingeführt worden. Die Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, Gewinne aus Wertpapierverkäufen etc.) unterliegen dann einer pauschalen Steuer von 25% mit abgeltendem Charakter. Eine Einbeziehung dieser mit Abgeltungssteuer belegten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung findet damit im Regelfall nicht mehr statt.

Steuerentlastungen durch Spenden können jedoch nur für die Einkünfte eintreten, die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung eines Steuerpflichtigen berücksichtigt werden.

Wenn bei einem Steuerpflichtigen die Anwendung der Abgeltungssteuer für die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht im Rahmen der Günstigerprüfung oder aufgrund anderer Ausnahmetatbestände unterbleibt, können Spenden und Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften keine steuerentlastende Wirkung auf Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen entfalten. Im Extremfall, wenn ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, treten keine Steuerentlastung mehr aus geleisteten Spenden und steuerbegünstigten Mitgliedsbeiträgen ein. In Fällen, bei denen auch gleichzeitig Einkünfte in anderen Einkunftsarten angefallen sind, tritt die steuerentlastende Wirkung nur bei den Einkünften anderer Einkunftsarten ein.

Bei der Bestimmung des Höchstbetrages der in einem Veranlagungszeitraum abzugsfähigen Spenden (20% des Gesamtbetrags der Einkünfte) können betroffene Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Einbeziehung der bereits abgegoltenen Einkünfte aus Kapitalvermögen beantragen.



c) Geplante Änderungen des Spendenrechts durch das Jahressteuergesetz 2009

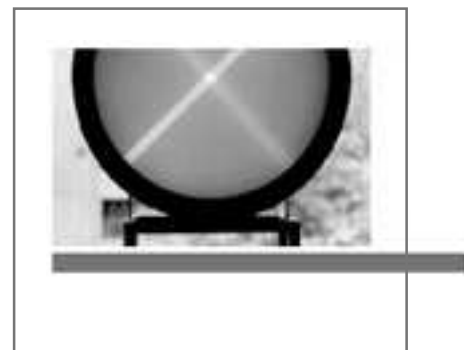
Auf Initiative der Bundesregierung ist im Juni 2008 das Jahressteuergesetz 2009 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden, dass mit Beschluss des Bundesrates am 19. Dezember 2008 verabschiedet werden soll. Im Folgenden möchten wir Sie schon jetzt über die geplanten Änderungen, die dieses Gesetz für das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht voraussichtlich beinhaltet, informieren. Über die übrigen geplanten Änderungen im Jahressteuergesetz 2009 informieren wir Sie in einer gesonderten Mandanteninformation¹.

Eine Körperschaft soll nur noch dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen fördert und dem Gedanken nach Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Damit sollen diejenigen Vereine von der Anerkennung als gemeinnützig ausgeschlossen werden, deren Zweck oder Tätigkeit gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines

Landes gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung und soll nun gesetzlich normiert werden. Die Anerkennung einer gemeinnützigen Körperschaft setzt daneben stets auch die Förderung der Allgemeinheit voraus. Die Förderung der Allgemeinheit hat nach Auffassung der Finanzverwaltung regelmäßig einen Inlandsbezug, da es nur beabsichtigt sei, die Bevölkerung Deutschlands oder Teile hiervon zu fördern. Diese Auffassung hat der BFH insbesondere in der Entscheidung zur Rechtssache „Stauffer“ abgelehnt und auch eine Förderung von Teilen der Bevölkerung anderer Staaten als gemeinnützig anerkannt. Als Reaktion hierauf soll nun mit dem Jahressteuergesetz 2009 (wirksam ab dem 01. Januar 2009) trotz europarechtlicher Bedenken eine der bisherigen Verwaltungsmeinung entsprechende und damit auf das Inland bezogene Definition der Allgemeinheit in der Abgabenordnung aufgenommen werden. Dieser Inlandsbezug soll dann nicht nur bei der Verfolgung gemeinnütziger, sondern auch bei der Verfolgung mildtätiger und kirchlicher Zwecke Voraussetzung sein.

Weiterhin will der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2009 auch gesetzlich klarstellen, dass dem Spendenabzug von Mitgliedsbeiträgen an sog. Kultur-

¹ Download auf unserer homepage
www.neumann-schmeer.de



fördervereine die Gewährung von Vergünstigungen an die Mitglieder (z.B. verbilligter Eintritt oder Veranstaltung für die Mitglieder) nicht entgegensteht. Geplant ist, diese Regelung rückwirkend auf die nach dem 31. Dezember 2006 geleisteten Mitgliedsbeiträge anzuwenden.

Im Falle der Veranlassung der Fehlverwendung von Spenden sind sowohl der Zuwendungsempfänger als auch die für ihn handelnde natürliche Person gesamtschuldnerisch Haftender. Die Auswahl des Haftenden lag bisher im Ermessen der Finanzverwaltung. Nunmehr soll, um das ehrenamtliche Engagement zu fördern, vorrangig der Zuwendungsempfänger haften und erst nachrangig die für ihn handelnde natürliche Person. Diese Änderung soll ebenfalls am 01. Januar 2009 in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen.

Während der Beratungen im Finanzausschuss des Bundestages ist noch eine Änderung zur Bewertung von Sachspenden in das Jahressteuergesetz aufgenommen worden. Zukünftig sollen Sachspenden nicht mehr in allen Fällen zum gemeinen Wert bewertet werden, sondern nur noch dann, wenn die Veräußerung der Sachspende im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand (z.B. private Veräußerungsge-

schäft, wesentliche Beteiligung) erfüllt. In allen übrigen Fällen sollen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden dürfen, soweit eine Gewinnrealisierung durch die Zuwendung stattgefunden hat. Soweit bei Ihnen die Zuwendung einer Sachspende mit erheblichen stillen Reserven in der nächsten Zeit geplant ist, besteht umgehend Beratungsbedarf.

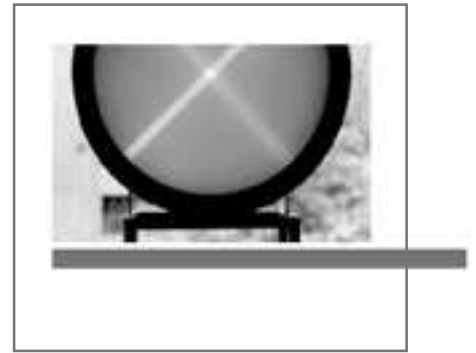
2. Neuere Entscheidungen der Finanzgerichte und Verwaltungsanweisungen zum Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

a) Vertrauensschutz bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Nach der Vertrauensschutzregelung des § 10b EStG darf der Zuwendende auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen; es sei denn, der Zuwendende hat die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt oder ihm war die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist mit Schreiben vom 06. Mai 2008² noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass der

² OFD Frankfurt (S 2223 A-119-St 216) vom 06. Mai 2008



Vertrauensschutz nur greift, wenn eine Zahlung freiwillig und unentgeltlich (ohne Gegenleistung) erfolgt. Der Vertrauensschutz für eine Spende kann sich nur entfalten, wenn in der Sphäre des Zahlenden Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit gegeben ist. Erst wenn dies bejaht wird, wird die Zahlung als Spende qualifiziert und der Spender kann sich auf die Vertrauensschutzregelung berufen.

b) Grundsatz der Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

In jüngster Zeit findet eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der „Unmittelbarkeit“ statt. Körperschaften müssen zur Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit unmittelbar die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen. Darüber hinaus ist auch bei der Zuordnung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu einem Zweckbetrieb zu prüfen, ob die zu beurteilende Leistung unmittelbar zur Verwirklichung der eigenen Satzungsziele erbracht wird. Die Unterstützung einer anderen Körperschaft kann selbst dann, wenn die andere Körperschaft als gemeinnützig anerkannt ist und nur unter Einschluss der Unterstützung steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden, nicht als eigene unmittelbare Zweckverwirklichung eingestuft wer-

den. Insbesondere Fälle der Personalgestellung und andere „mittelbare“ Zweckverwirklichungen rücken hier in den Fokus der Finanzverwaltung.

Derzeit liegt dem Bundesfinanzhof³ die folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vor: „Steht eine Personalgestellung an andere gemeinnützige Einrichtungen zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke dem Gebot der Unmittelbarkeit entgegen?“

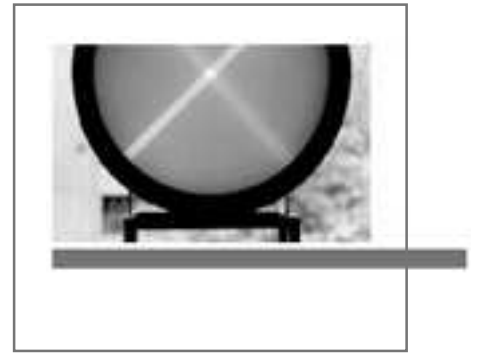
Aufgrund der großen Bedeutung dieser häufig vorkommenden Sachverhalte muss aufmerksam das Revisionsverfahren verfolgt werden, da die Gefahr einer verschärften Auslegung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit besteht. Sofern Sie hier für sich Beratungsbedarf sehen, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

3. Umsatzsteuerfragen

In den letzten Monaten sind aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofes zu Umsatzsteuerfragen bei „echten“ Mitgliedsbeiträgen von Vereinen und zur Überlassung von Sportgeräten und Sporteinrichtungen durch gemeinnützige Vereine ergangen. Bei beiden Sachverhalten besteht aufgrund einer unzureichenden Umsetzung von Umsatzsteuer-

³ BFH I-R-2/08, anhängiges Verfahren vom 21. April 2008, Vorinstanz: Schleswig-Holsteinisches FG 1-K-104/00 vom 06. Dezember 2007

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



befreiungen aus der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie in innerstaatliches Recht und der nunmehr ergangenen Rechtsprechung ein Wahlrecht, beide Sachverhalte entweder umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei zu behandeln.

Bei größeren Investitionen könnten sich dann interessante Finanzierungsvorteile aus dem möglicherweise eintretenden Vorsteuerabzug ergeben. Aufgrund der langfristigen Auswirkungen ist dies aber in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Wenn Sie zu den angesprochenen Informationen und Änderungen Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich die Änderungen auf Ihre Steuersituation auswirken.

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Michael Riediger
Steuerberater

Dipl.-Betriebsw. Sylvia Stille
Steuerberaterin

0241 / 44 666 513

0241 / 44 666 0

michael.riediger@neumann-schmeer.de

sylvia.stille@neumann-schmeer.de

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.